

Die „Laibacher Zeitung“ erscheint, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich, und kostet sammt den Beilagen im Comptoir ganzjährig 11 fl., halbjährig 5 fl. 50 kr., mit Kreuzband im Comptoir ganzj. 12 fl., halbj. 6 fl. Für die Zustellung in's Haus sind halbj. 50 kr. mehr zu entrichten. Mit der Post portofrei ganzj., unter Kreuzband und gedruckter Adresse 15 fl., halbj. 7 fl. 50 kr.



Insertionsgebühr für eine Garmond-Spaltenzeile oder den Raum derselben, ist für 1malige Einschaltung 6 kr., für 2malige 8 kr., für 3malige 10 kr. u. s. w. Zu diesen Gebühren ist noch der Insertionsstempel per 30 kr. für eine jedesmalige Einschaltung hinzu zu rechnen. Inserate bis 10 Zeilen kosten 1 fl. 90 kr. für 3 Mal, 1 fl. 40 kr. für 2 Mal und 90 kr. für 1 Mal (mit Inbegriff des Insertionsstempels).

Laibacher Zeitung.

Pränumerations-Anzeige.

Mit Anfang des Jahres 1860 beginnt ein neues Abonnement auf die „Laibacher Zeitung“ und die „Blätter aus Krain“. Die ausführliche Ankündigung wurde in No. 289 dieser Zeitung eingeschaltet.

Der Pränumerations-Preis beträgt ganzjährig:
im Zeitungs-Comptoir fl. 11. —
ins Haus zugestellt . . „ 12. —
mit Post versendet . . „ 15. —

Halbjährig beziehungsweise:
fl. 5. 50; fl. 6; fl. 7. 50.

Es wird ersucht, die Pränumerations bald zu erneuern, damit keine Unterbrechung in der Zusendung eintritt.

Laibach, Ende Dezember 1859.

Amtlicher Theil.

Kaiserliches Patent vom 20. Dezember 1859,

womit eine Gewerbe-Ordnung für den ganzen Umfang des Reiches, mit Ausnahme des venetianischen Verwaltungs-Gebietes und der Militärgrenze, erlassen und vom 1. Mai 1860 angefangen in Wirksamkeit gesetzt wird.

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Ungarn und Böhmen, König der Lombardie und Venedigs, von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Jülyrien, König von Jerusalem &c. &c. &c.

Von der Absicht geleitet, die gewerbliche Betriebsamkeit in Unserem Reiche gleichmäßig zu regeln und möglichst zu erleichtern, haben nach Vernehmung Unserer Minister und nach Anhörung Unseres Reichsraths, der nachfolgenden Gewerbe-Ordnung Unsere Genehmigung erteilt und verordnet, wie folgt:

I. Diese Gewerbe-Ordnung hat vom 1. Mai 1860 angefangen, für den ganzen Umfang Unseres Reiches, mit Ausnahme des venetianischen Verwaltungsgebietes und der Militärgrenze, in Kraft zu treten.

II. Die bestehenden Vorschriften über Ansfähigung und Aufenthaltsgerecht werden durch die Gewerbe-Ordnung nicht berührt.

III. Sämmtliche derzeit in Kraft bestehende Vorschriften über die Erlangung von Gewerbe-, Fabrik- und Handelsberechtigungen, so wie alle mit dieser Gewerbe-Ordnung unvereinbaren älteren Normen über deren Ausübung, werden, vom obigen Zeitpunkt angefangen, außer Wirksamkeit gesetzt.

IV. Die in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen gelten, mit der in dem nachfolgenden Artikel ausgedrückten Beschränkung, für alle gewerbmäßig betriebenen Beschäftigungen, sie mögen die Hervorbringung, Bearbeitung oder Umgestaltung von Vorlehrsgegenständen, den Betrieb von Handelsgeschäften, oder die Verrichtung von Dienstleistungen und Arbeiten zum Gegenstande haben.

V. Auf folgende Beschäftigungen und Unternehmungen findet das gegenwärtige Gesetz keine Anwendung; dieselben werden fortan nach den dafür bestehenden Vorschriften behandelt.

- a) die land- und forstwirtschaftliche Produktion und ihre Nebengewerbe, soweit diese in der Hauptsache die Verarbeitung der eigenen Erzeugnisse zum Gegenstande haben; dann der in einigen Landestheilen durch ältere Einrichtungen, den Besitzern von Wein- und Obstgärten gestattete Ausschank des eigenen Erzeugnisses;
- b) der Bergbau und die nach dem Berggesetze von bergamtlicher Konzession abhängigen Werks-Vorrichtungen;
- c) die literarische Thätigkeit, das Selbstverlagsrecht der Autoren und die Ausübung der schönen Künste;
- d) die Lohnarbeit der gemeinsten Art (Tagelöhner-Arbeit &c. &c.);
- e) die in die Kategorie der häuslichen Nebenbeschäftigungen fallenden und durch die gewöhnlichen Mitglieder des eigenen Hausstandes betriebenen Erwerbszweige;
- f) die Geschäfte der Advokaten, Notare und Handels-Mäkler (Wechsel-, Waren- und Schiffs-Senalen, Börsenagenten), Ingenieure und anderer Personen, welche von der Behörde für gewisse Geschäfte besonders bestellt und in Pflicht genommen sind; dann alle Unternehmungen von Privatgeschäfts-Vermittlungen in anderen als Handelsgeschäften;
- g) die Ausübung der Heilkunde (Ärzte, Wundärzte, Zahn-, Augen-Ärzte, Geburtshelfer und Hebammen u. s. w.) die Unternehmungen von Heil-Anstalten jeder Art, mit Inbegriff der Gebärd- und der Irrenbewahr-, Bade- und Trinkkur-Anstalten; das Apothekerwesen, das Veterinärwesen mit Einschluß des Viehchmies;
- h) die Erwerbszweige des Privat-Unterrichtes und der Erziehung und die sich hierauf beziehenden Anstalten;
- i) die gewerblichen Arbeiten öffentlicher Humanitäts-, Unterrichts-, Straf- oder Korrektions-Anstalten;
- k) die Unternehmungen von Kredit-Anstalten, Banken, Verlags-, Versicherungs-, Versorgungs-, Renten-Anstalten, Sparkassen &c.;
- l) die Eisenbahn- und Dampfschiffahrt-Unternehmungen;
- m) der dem Seegesetze unterliegende Schiffahrtbetrieb auf dem Meere und die Seefischeri;
- n) die Unternehmungen von ständigen Ueberfuhren (Zähren) auf Flüssen, Seen, Kanälen &c. dann die Schwemm- und Flöß-Anstalten;
- o) die Unternehmungen öffentlicher Belustigungen und Schaustellungen aller Art;
- p) die Unternehmungen periodischer Druckschriften und der Verschleiß derselben;
- q) der Haushandel und andere ausschließlich im Herumwandern ausgeübte gewerbliche Verrichtungen.

VI. Die nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen erworbenen persönlichen Gewerbe-, Fabrik- und Handelsberechtigungen bleiben aufrecht, und es stehen ihnen auch alle jene ausgedehnten Rechte zu, welche das gegenwärtige Gesetz mit dem Betriebe eines Gewerbes verbindet.

VII. Die Real-eigenschaft der zu Recht bestehenden radizirten und veräußerten Gewerbe bleibt unverändert. Neue Real-Gewerberechte dürfen nicht gegründet werden.

VIII. Bezüglich der Monopole und Regalien des Staates, sowie der in einigen Kronländern noch in Kraft bestehenden Propinations- und Mühlenrechte, dann der Regalien bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend.

IX. Die durch das Privilegiengesetz den Inhabern von Erfindungs-, Verbesserungs- und Entdeckungs-Privilegien gewährten Rechte werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

Unser Minister des Inneren ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, am 20. Dezember, im Eintausend achthundert neun und fünfzigsten, Unserer Reiche im zwölften Jahre.

Franz Joseph m. p.

Graf v. Rechberg m. p.

Freiherr v. Bruck m. p.

Graf v. Radasdy m. p.

Graf Soluchowski m. p.

Freiherr von Thierry m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:

Freiherr v. Ransonniet m. p.

Gewerbeordnung.

Erstes Hauptstück.

Eintheilung der Gewerbe.

§. 1. Die Gewerbe können entweder gegen bloße Anmeldung betrieben werden (freie Gewerbe), oder sind an eine besondere Bewilligung der Behörde gebunden (konzessionirte Gewerbe).

§. 2. Jene Gewerbe, bei denen öffentliche Rücksichten die Nothwendigkeit begründen, die Gestattung der Ausübung derselben von einer besonderen Bewilligung abhängig zu machen, werden als konzessionirte behandelt.

§. 3. Alle Gewerbe, welche nicht als konzessionirte erklärt werden, sind freie Gewerbe.

Zweites Hauptstück.

Bedingungen des selbstständigen Gewerbebetriebes.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§. 4. Zum selbstständigen Betriebe eines jeden Gewerbes wird in der Regel erfordert, daß der Unternehmer sein Vermögen selbst zu verwalten berechtigt sei.

Für Rechnung von Personen, denen die freie Verwaltung ihres Vermögens nicht eingeräumt ist, können Gewerbe nur mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter, dann der kompetenten Behörde und durch einen geeigneten Stellvertreter (§. 58) betrieben werden.

Das Geschlecht begründet in Bezug auf die Zulassung zu Gewerben keinen Unterschied.

§. 5. Moralsche Personen können unter den gleichen Bedingungen wie einzelne Individuen Gewerbe betreiben, müssen aber einen geeigneten Geschäftsführer als Stellvertreter (U. 58) bestellen.

§. 6. In wieferne Geistliche, Ordenspersonen, Militärs, l. f. Beamte oder andere öffentlich angestellte Personen von der Ausübung von Gewerben ausgeschlossen sind, bestimmen die bezüglichen Staats- und Dienstvorschriften.

§. 7. Personen, welche wegen eines Verbrechens überhaupt, wegen eines Vergebens oder einer Uebertretung aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit, wegen Schleichhandels, wegen schwerer Gefallsübertretung oder wegen schuldhaften Konkurses verurtheilt wurden, sind vom Antritte eines Gewerbes dann ausgeschlossen, wenn nach der Eigenthümlichkeit des letzteren und nach der Persönlichkeit des Unternehmers Mißbrauch zu besorgen wäre, in welchem Falle dem Antritte des Gewerbes auch während der Dauer der Untersuchung nicht stattzugeben ist.

§. 8. Wer durch richterliches oder administratives Erkenntniß von dem Betriebe eines Gewerbes emiseret wurde (§. 936), ist von dem Antritte eines

jeden Gewerbes ausgeschlossen, durch dessen Ausübung der Zweck des Erkenntnisses vereitelt würde. In Fällen administrativer Erkenntnisse kann jedoch von der politischen Landesstelle die Rehabilitation solcher Personen, mit Rücksicht auf ihre nochmalige längere tadellose Haltung, ausgesprochen werden.

S. 9. Der Antritt eines Gewerbes ist von der Aufnahme in den Verband der Gemeinde, in welcher dasselbe betrieben werden soll, nicht abhängig, und ändert nichts an der Gemeindezuständigkeit.

S. 10. Die Zulassung von Ausländern zum selbstständigen Betriebe einer Gewerbeunternehmung in Oesterreich bleibt, in soferne nicht durch Staatsverträge andere Bestimmungen getroffen sind, von Fall zu Fall der Entscheidung des Ministeriums des Innern vorbehalten.

Die Zulassung von Handelsreisenden für ausländische Handels- und Industrieunternehmungen ist durch eine besondere Vorschrift geregelt.

S. 11. Der gleichzeitige Betrieb mehrerer Gewerbe durch denselben Unternehmer ist gestattet.

S. 12. Im Grenzbezirke bleibt der Antritt von Gewerben, welche sich mit kontrolpflichtigen Gegenständen befassen, auch fortan an die durch die Finanzgesetze vorgeschriebenen Bedingungen geknüpft.

2. Besondere Bestimmungen.

a) Bei freien Gewerben.

S. 13. Wer durch die Bestimmungen der SS. 4 bis 12 nicht ausgeschlossen erscheint, ist zum selbstständigen Betriebe eines jeden freien Gewerbes berechtigt.

Der Unternehmer ist aber verpflichtet, vor Antritt des Gewerbes davon der Behörde die Meldung zu machen.

S. 14. In dieser Meldung ist der Name, das Alter, der Wohnort und die Staatsangehörigkeit des Unternehmers, die gewählte Beschäftigung und der Standort der Ausübung anzugeben und die allenfalls nöthige Zustimmung des gesetzlichen Vertreters und der kompetenten Behörde darzuthun.

In den Fällen, wo das Gewerbe im Sinne der SS. 4 und 5 nur durch einen Stellvertreter ausgeübt werden kann, haben sich obige Angaben auch auf die Person des Letzteren zu erstrecken.

Mehrere Gewerbe dürfen nicht in eine Anmeldung zusammengefaßt werden.

S. 15. Waltet gegen die Person, die Beschäftigung und den Standort ein in diesem Gesetze gegährdetes Hinderniß nicht ob, so fertigt die Behörde dem Unternehmer zu seiner Legimation einen Gewerbschein aus.

Im entgegengeetzten Falle untersagt sie der Partei bis zur Behebung des Anstandes den Beginn oder die Fortsetzung des Betriebes.

b) Bei konzessionirten Gewerben.

S. 16. Nachstehende Gewerbe werden als konzessionirte erklärt.

1. Alle Gewerbe, welche auf mechanischem oder chemischem Wege die Vervielfältigung von literarischen oder artistischen Erzeugnissen, oder den Handel mit denselben zum Gegenstande haben (Buch-, Kupfer-, Stahl-, Holz-, Steindruckerei u. d. m., dann Buch-, Kunst-, Musikalienhandlungen);

2. die Unternehmungen von Leihanstalten für derlei Erzeugnisse und von Lesekabinetten;

3. die Unternehmungen periodischer Personen-Transporte;

4. die Gewerbe derjenigen, welche an öffentlichen Orten Personentransportmittel zu Jedermanns Gebrauche bereit halten, oder ihre Dienste anbieten, wie Ploßpieler, Coblakalen u. s. f.;

5. das Schiffergewerbe;

6. das Gewerbe der Baumeister, Maurer, Steinmetze und Zimmerleute;

7. das Rauchfangkehrergewerbe;

8. das Kanalräumergewerbe;

9. das Abdeckergewerbe;

10. die Verfertigung und der Verkauf von Waffen und Munitionsgegenständen und das Gewerbe der Büchsenmacher insbesondere;

11. die Verfertigung und der Verkauf von Feuerwerksmaterial- und Feuerwerkskörpern;

12. Der Handel mit gebrauchten Kleidern und Betten, mit gebrauchter Wäsche, mit altem Geschweide und Metallgeräthe (Drödelergewerbe), dann das Pfandleihergewerbe, soweit dasselbe überhaupt gesetzlich gestattet ist;

13. der Verschleiß von Oisten und Medizinalfräutern;

14. die Gast- und Schankwirthschaft;

S. 17. Wer ein an eine Konzession gebundenes Gewerbe betreiben will, hat unter Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse um die Konzession anzukommen. Vor erlangter Konzession darf mit dem Betriebe nicht begonnen werden.

S. 18. Zur Erlangung eines konzessionirten Gewerbes werden nebst den allgemeinen Bedingungen zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes (SS. 4 bis 12), Verlässlichkeit und Unbescholtenheit und bei

mehreren derselben die in nachstehenden Paragraphen vorgeschriebenen besonderen Befähigungen gefordert.

Bei der Verleihung der im S. 16 zu 1, 2, 4, 7 bis einschließlich 14 erwähnten Gewerbe sind überdies die Lokalverhältnisse und die Rücksichten der politischen Ueberwachung in's Auge zu fassen.

S. 19. Bewerber um eines der im S. 16 unter 1 und 2 erwähnten, mit Proberzeugnissen sich befassenden Gewerbe müssen sich über eine zum Betriebe des Gewerbes genügende allgemeine Bildung ausweisen. Diese Gewerbe dürfen in der Regel nur an Orten, wo eine politische Behörde ihren Sitz hat, errichtet werden.

Obige Bestimmungen erstrecken sich nicht auf den ausschließlich auf Schul- und Gebetbücher, Kalender und Heiligenbilder beschränkten Handel.

S. 20. Bei Konzessionen zu Unternehmungen periodischer Personen-Transporte ist die Strecke, auf welche sich das Unternehmen bezieht, zu bezeichnen, und sind die sonstigen, in Beziehung auf den Betrieb nöthig erachteten Bestimmungen festzusetzen.

S. 21. Bei Ertheilung der Konzessionen zu den im S. 16 zu 4 erwähnten Gewerben sind die nöthig erachtenden örtlichen Dienstordnungen festzusetzen.

S. 22. Schiffer, welche aus der Leitung von Segel- oder Rudersfahrzeugen auf Binnengewässern ein Gewerbe machen, müssen sich vor der Behörde über die nöthigen praktischen Kenntnisse ausweisen.

S. 23. Maurer, Steinmetze und Zimmerleute, welche die in ihr Gewerbe einschlagenden Arbeiten selbstständig, das ist: nicht unter der Leitung eines Baumeisters ausführen wollen; müssen sich über die in wirklicher Verwendung beim Gewerbe erworbene praktische Befähigung ausweisen.

Wer Hochbauten mit Vereingung der Arbeiten der verschiedenen Baugewerke leiten will (Baumeister), hat eine dreijährige Verwendung beim Baugewerbe oder bei einer Baubehörde im ausübenden Dienste nachzuweisen und überdies von der Landes-Baubehörde oder dem von ihr hierzu delegirten Kreis-(Komitats-) Ingenieur eine Prüfung über den Besitz der erforderlichen höheren Kenntnisse abzulegen. Von dieser Prüfung kann bei Individuen, deren Befähigung anderwärts feststeht, Umgang genommen werden.

S. 24. Rauchfangkehrer müssen sich über die in wirklicher Verwendung beim Gewerbe erworbene praktische Befähigung ausweisen.

S. 25. Jene Waffenerzeuger, welche Schusswaffen im gebrauchsfähigen Zustande herstellen (Büchsenmacher), müssen sich über die entsprechende Befähigung ausweisen.

S. 26. Erzeuger von Feuerwerksmaterial und Feuerwerkskörpern müssen die nöthigen Kenntnisse der Pyrotechnik darthun.

S. 27. Befugnisse zum Verschleiß der in den Medizinalvorschriften verzeichneten eigentlichen Oiste und Medizinalfräuter, so weit derselbe nicht ohnehin nach den Medizinalvorschriften ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, sind nur Personen zu ertheilen, die sich über die erforderliche Kenntnis vor der Medizinalbehörde auszuweisen vermögen.

S. 28. Die Gast- und Schankgewerbe zerfallen in folgende Berechtigungen:

- a) Beherbergung von Fremden;
- b) Verabreichung von Speisen;
- c) Ausschank geistiger Getränke, mit Ausnahme des Branntweines;
- d) Ausschank von Branntwein;
- e) Verabreichung von Kaffee, anderen warmen Getränken und Erfrischungen;
- f) Haltung von erlaubten Spielen.

Diese Berechtigungen können einzeln oder in Verbindung unter sich verliehen werden, sind aber jedesmal in der Verleihung ausdrücklich aufzuführen.

S. 29. Als Ausschank wird die Verabreichung von Getränken an Sitz- und Stehgäste oder über die Gasse in unverschlossenen Gefäßen betrachtet. Die Schankberechtigten sind auch zum gewöhnlichen Handel mit den betreffenden Getränken befugt.

S. 30. Das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium der Polizei ist berechtigt, im Falle die Erfahrung es nach S. 2 als erforderlich herausstellen sollte, im Verordnungswege noch einzelne andere, als die im gegenwärtigen Abschnitte aufgezählten Gewerbe im Allgemeinen oder für bestimmte Bezirke an eine Konzession zu binden und die Bedingungen der Erlangung festzusetzen.

Auf gleichem Wege können einzelne, dormalen konzessionirte Gewerbe von dem Erfordernisse der Konzession entbunden werden, wenn veränderte Verhältnisse dies als zulässig erkennen lassen, sowie auch angeordnet werden kann, daß in Orten, wo im Interesse des Verkehrs für gewisse, ein besonderes öffentliches Vertrauen in Anspruch nehmende Geschäfte und Dienstleistungen bestimmte Personen von der Behörde bestellt und in Pflicht genommen sind, wie z. B. Güterbesitzer, öffentliche Abwäger und Messer, Landboten u. d. m., alle anderen Personen von dem Betriebe der nämlichen Geschäfte ausgeschlossen werden.

Drittes Hauptstück.

Erforderniß einer besonderen Genehmigung der Betriebsanlage bei einzelnen Erwerben.

S. 31. Die Genehmigung der Betriebsanlage ist bei allen freien oder konzessionirten Gewerben notwendig, welche mit Feuerstätten, Dampfmaschinen oder Wasserwerken betrieben werden, oder welche durch gesundheitsgefährliche Einflüsse, durch die Sicherheit bedrohende Betriebsarten, durch üblen Geruch oder durch ungewöhnliches Geräusch die Nachbarschaft zu gefährden oder zu belästigen geeignet sind.

S. 32. Im Allgemeinen hat die Behörde bei solchen Betriebsanlagen im kürzesten Wege die allenfalls in Betracht kommenden Uebelstände zu prüfen, und die etwa nöthigen Bedingungen und Beschränkungen vorzuschreiben, wobei insbesondere darauf zu sehen ist, daß für Kirchen, Schulen, Krankenhäuser und andere öffentliche Anstalten und Gebäude aus derlei Betriebsanlagen keine Störung erwachse.

S. 33. Für nachstehende Betriebsanlagen darf die Genehmigung nur auf Grund des in den folgenden Paragraphen vorzeichneten Verfahrens ertheilt werden:

1. Abdeckereien;
2. Feuerwerkskörper (Anlagen zur Vereingung);
3. Zündwaren;
4. Anlagen künstlicher Dungsfabriken (Pondrette, Düngeharnsatz u. dgl.);
5. Talgschmelzereien;
6. Kerzengießereien;
7. Seifensiedereien;
8. Leimfiedereien;
9. Jernstiedereien;
10. Blutlaugensiedereien;
11. Knochenfiedereien;
12. Knochenbleichen;
13. Knochenstampfen und Mühlen;
14. Knochenbrennereien;
15. Wachsstock-Manufakturen;
16. Schnellbleichen;
17. Flach- und Hanf-Röstanstalten;
18. Darmsaiten-Manufakturen;
19. Arsenikbütten;
20. Salzsäure-Fabriken;
21. Salpetersäure-Fabriken;
22. Schwefelsäure-Fabriken;
23. Salmiak-Fabriken;
24. Coaksbereitungs-Anstalten;
25. Steintohlenbeer-Anstalten;
26. Holzther-Anstalten;
27. Kalkbrennereien;
28. Gypsbrennereien;
29. Rußbrennereien;
30. Leuchtgas-Anstalten zur Vereingung und Aufbewahrung;

31. Glashütten;
32. Spiegel-Amalgamirwerke;
33. Ziegelbrennereien;
34. Thonwaren- (aller Art) Brennereien;
35. Zuckersiedereien;
36. Chemische Waren- (aller Art) Fabriken;
37. Oelfabriken;
38. Ölbereien;
39. Schlachthäuser;
40. Fleischfiedereien;
41. Hütten- und Hammerwerke;
42. endlich die Errichtung und Aenderung von Werken, welche durch Wasserkraft bewegt werden.

Dem Ministerium des Innern bleibt jederzeit eine Revision dieses Verzeichnisses vorbehalten.

S. 34. Die Genehmigung der vorbezeichneten Anlagen ist unter Vorbringung der erforderlichen Beschreibungen und Zeichnungen bei der Behörde anzufordern, und es dürfen dieselben vor erlangter Bewilligung nicht in Betrieb gesetzt werden.

S. 35. Die Behörde hat die beabsichtigte Unternehmung sowohl durch Anschlag in der betreffenden Gemeinde als durch spezielle Mittheilung an den Gemeindevorstand und die bekannten Anrainer kundzumachen, und hierbei auf einen Zeitpunkt binnen 2 bis 4 Wochen eine kommissionelle Verhandlung anzuberaumen, bei welcher — wenn nicht früher schriftlich — die allfälligen Einwendungen anzubringen sein werden, widrigenfalls die Ausführung der Anlage stattgegeben werden wird, soferne sich nicht von Amtswegen Bedenken dagegen ergeben.

S. 36. Bei der kommissionellen Verhandlung sind alle maßgebenden Umstände zu erheben, die vorgekommenen Einwendungen grundsätzlich zu erörtern, im Falle Einsprüche erhoben werden, welche privatrechtlicher Natur sind, und nicht durch gütliches Uebereinkommen beigelegt werden können, die Bewerber zu deren vorläufiger Austragung im Rechtswege anzuweisen, und in der zu fallenden Entscheidung im Falle der Genehmigung die etwa nöthigen Bedingungen festzusetzen.

S. 37. Wenn mit einer Betriebsanlage solche Bauführungen verbunden sind, wozu nach den Vorschriften der politische Baukonsens erforderlich ist, so sind die dießfälligen Verhandlungen so viel als thun-

lich unter Einem mit jener über die gewerbspolizeiliche Zulässigkeit der Anlage zu pflegen.

§. 38. Gegen die den Parteien zu eröffnende Entscheidung steht denselben durch 14 Tage der Rekurs an die Landesstelle offen.

Der rechtzeitig ergriffene Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Gegen zwei gleichlautende Entscheidungen findet ein weiterer Rekurs nicht Statt.

§. 39. Die Kosten der Bekanntmachung und des Verfahrens hat der Unternehmer zu tragen; zur Tragung der Kosten, welche durch unthunliche Einwendungen verursacht wurden, kann Jener verurtheilt werden, welcher diese Einwendungen erhoben hat.

§. 40. Änderungen in der Beschaffenheit der Betriebsanlage oder in der Fabrikationsweise, durch welche einer der im §. 31 vorgesehenen Umstände eintritt, sind zur Kenntniß der Behörde zu bringen, welche zu beurtheilen hat, ob eine neue kommissionelle Verhandlung einzutreten habe.

§. 41. Wird der Betrieb binnen Jahresfrist nicht begonnen oder durch länger als drei Jahre unterbrochen, so erlischt die Genehmigung der Betriebsanlage.

Die Frist zum Beginne des Betriebes kann bis auf drei Jahre verlängert werden, wenn die Anlage mit größeren Bauausführungen verbunden ist.

Viertes Hauptstück.

Umfang und Ausübung der Gewerbsrechte.

§. 42. Der Umfang eines Gewerbsrechtes wird nach dem Inhalte des Gewerbsrechtes oder der Konzession mit Festhaltung der in den nachstehenden Paragraphen vorgezeichneten Grundsätze beurtheilt.

§. 43. Jeder Gewerbetreibende hat das Recht, alle zur vollkommenen Herstellung seiner Erzeugnisse nöthigen Arbeiten zu verrichten und die hierzu erforderlichen Hilfsarbeiter auch anderer Gewerbe zu halten.

§. 44. Die Berechtigung zur Erzeugung eines Artikels schließt auch das Recht zum Handel mit den gleichen fremden Erzeugnissen in sich.

§. 45. Diejenigen, welche freie Gewerbe betreiben, können in der Gemeinde ihres Standortes mehrere feste Betriebsstätten (Werksstätten oder Verkaufsstellen) halten, die aber der Behörde angezeigt werden müssen.

§. 46. Die Gewerbetreibenden können auch außerhalb der Gemeinde ihres Standortes die Artikel ihres Gewerbes überallhin bei Gewerbsleuten, die solche Erzeugnisse führen dürfen, in Kommission geben, auf Bestellung liefern und bestellte Arbeiten überall verrichten.

§. 47. Wenn die Gewerbetreibenden außerhalb der Gemeinde ihres Standortes Zweig-Etablissements oder Niederlagen errichten wollen, so müssen sie dieselben sowohl der Gewerbsbehörde, in deren Bezirke sie errichtet werden, als derjenigen, in deren Register die Haupt-Unternehmung eingetragen ist, anmelden, und bei konzessionirten Gewerben eine eigene Konzession von der ersterwähnten Behörde erwirken.

§. 48. Bei Gewerben, welche nicht mit der Haltung fester Betriebsstätten verbunden sind, ist die Ueberstellung des Unternehmers in einen andern Bezirk als die Begründung eines neuen Geschäftes anzusehen, ohne daß jedoch der bei einigen Gewerben vorgeschriebene Nachweis der technischen Befähigung von Neuem zu fordern ist.

§. 49. Die Gewerbetreibenden sind berechtigt, sich einer entsprechenden äußeren Bezeichnung auf ihren festen Betriebsstätten oder ihrer Wohnung und sonstiger Mittel der Bekanntmachung zu bedienen.

§. 50. Die Gewerbsleute sind berechtigt, im Umherreisen selbst oder durch Bevollmächtigte Bestellungen zu suchen, dürfen jedoch hierbei, außer auf Märkten, keine Waren zum Verkaufe, sondern nur Muster mitführen.

Für die Subskriptionsammlung auf Druckwerke gelten die im Preßgesetze gegebenen besondern Vorschriften. Jene Handlungsreisende (Handelsagenten), welche nicht im ausschließenden Dienste eines Auftraggebers stehen, sondern ein Geschäft daraus machen, für mehrere Fabrikanten oder Handelsleute Bestellungen zu suchen, haben diesen selbstständigen Gewerbszweig nach §. 13 anzumelden.

§. 51. Das Feilbieten im Herumtragen von Ort zu Ort, außer auf Märkten, und das Herumtragen und Anbieten von Waren von Haus zu Haus, darf nur von den mit Hausirbefugnissen betheiligten Personen betrieben werden.

§. 52. Die im vorigen Paragraphen ausgesprochene Beschränkung findet keine Anwendung auf Gewerbsleute, welche die allgemeinen Artikel des täglichen Verbrauchs, wie z. B. Milch, Butter, Obst, Gemüse, Blumen, Holz u. dgl., nach örtlicher Gewohnheit durch Herumtragen von Haus zu Haus oder auf der Straße feilbieten.

Auch ist der Behörde überlassen, im Orte ansässigen kleineren Gewerbsleuten zu ihrem besseren Fortkommen das Feilbieten ihrer Erzeugnisse innerhalb des Gemeindebezirkes von Haus zu Haus zu gestatten.

§. 53. Die im Auslande wohnenden Gewerbe-

treibenden können, wenn den österreichischen Unterthanen Gleiches in dem jenfeitigen Staate gestattet ist, über Bestellung solcher Gewerbsarbeiten im Inlande ausführen, zu deren Verrichtung keine Konzession erforderlich ist. Das Einbringen der im Auslande gefertigten Arbeiten und das Abliefern derselben an die Besteller unterliegt nur den durch die Zollvorschriften gegebenen Beschränkungen.

§. 54. Das Recht und die Pflicht zur Protokollierung der Firma und die Folgen derselben werden durch besondere Bestimmungen geregelt.

§. 55. Preissagungen können nur beim Kleinverkaufe von Artikeln, die zu den notwendigen Bedürfnissen des täglichen Unterhaltes gehören, dann bei dem Rauchfangkehrergewerbe und bei den Transports- und Plazdiensgewerben stattfinden.

Das Ministerium des Innern ist ermächtigt, für die genannten Artikel und Gewerbe je nach den örtlichen Verhältnissen die Einführung oder Aufhebung solcher Preissagungen auszusprechen.

Das Gleiche gilt von den in einzelnen Gemeinden für die Fleischauschrottung, die Brotbäckerei, die Schornsteinfeger- und die Abdeckereien bestehenden Einrichtungen der Verpachtung.

§. 56. Bei Artikeln, die zu den notwendigen Bedürfnissen des täglichen Unterhaltes gehören, kann die Behörde die Haltung von Vorräthen und im Kleinverkaufe auch dort, wo diese Artikel keiner Sogung unterliegen, die Erstschlichtmachung der Preise in den Verkaufsstellen, sowie bei den Gäßgewerben die Auflegung von Preiszetteln anordnen.

§. 57. Bäcker, Fleischer und Rauchfangkehrer dürfen den einmal begonnenen Gewerbsbetrieb nicht nach Belieben unterbrechen, sondern müssen bei beabsichtigter Einstellung diese der Behörde anmelden und auf deren Verlangen das Gewerbe noch durch eine bestimmte Zeit, höchstens zwei Monaten, fortführen.

§. 58. Jeder Gewerbetreibende kann sein Gewerbe auch durch einen Stellvertreter ausüben, oder dasselbe verpachten.

Ein Realgewerbe, dessen Eigenthümer die gesetzliche Eignung zur Ausübung desselben nicht besitzt, kann nur durch einen Stellvertreter oder Pächter betrieben werden.

Ein Stellvertreter oder Pächter muß immer gleich dem Gewerbsinhaber selbst die für den selbstständigen Betrieb des betreffenden Gewerbes erforderlichen Eigenschaften besitzen, und bei konzessionirten Gewerben der Behörde zur Genehmigung angezeigt werden.

§. 59. Nach dem Tode eines Gewerbetreibenden hat der Erbe oder Legatar, wenn er das Gewerbe fortführen will, dasselbe auf eigenen Namen neu anzumelden.

Demgleichen hat eine neue Anmeldung stattzufinden, wenn ein Gewerbe-Etablissement durch Absterben unter Lebenden auf einen Andern übertragen wird.

Ist das Gewerbe ein konzessionirtes, so bedarf es in beiden Fällen einer neuen Konzession. Nur für Rechnung der Witwe oder der minderjährigen Erben bis zur erreichten Großjährigkeit kann ein konzessionirtes Gewerbe auf Grundlage der alten Konzession fortgeführt werden.

Zur Fortführung eines Gewerbes für Rechnung der Witwe während einer Konkurs- oder Verlassenschafts-Abhandlung bedarf es weder einer neuen Anmeldung noch Konzession.

In diesem, wie im vorhergehenden Falle ist, wenn die Natur des Gewerbes es fordert, ein qualifizirter Stellvertreter (§. 58) zu bestellen.

§. 60. Wenn bei einem Gewerbetreibenden der ursprüngliche und noch fortdauernde Mangel eines der gesetzlichen Erfordernisse des selbstständigen Gewerbetriebes nachträglich zum Vorschein kommt, kann jederzeit der Fortbetrieb des Gewerbes untersagt, beziehungsweise der Gewerbschein oder die Konzession zurückgenommen werden.

Bei jenen konzessionirten Gewerben, bei welchen eine Beschränkung mit Rücksicht auf die Ortsverhältnisse einzutreten hat (§. 18), kann die Verleihung zurückgenommen werden, wenn der Konzessionär das Gewerbe binnen 6 Monaten nach der Verleihung nicht in Betrieb setzt, oder später durch eben so lange Zeit den Betrieb aussetzt.

§. 61. Gewerbsunternehmungen, die von hervorragender Bedeutung für die Entwicklung der Nationalindustrie und die Belebung des Handels sind, können mit dem Vorrechte betheilt werden, den kaiserlichen Adler zum Schilde und Siegel und die Bezeichnung „k. k. privilegirte (Fabrik. Großhandlung u.)“ in der Firma zu führen.

(Schluß folgt.)

Se. k. k. Apostolische Majestät haben an den Minister des Innern folgendes Allerhöchste Handschreiben herabgelassen zu lassen geruht:

Lieber Graf Goluchowski! Der Patriotismus Wiener Völker hat sich während der jüngsten Kriegsereignisse, da Tausende von Freiwilligen unter Meiner

Fahnen traten, sowie neuerdings durch die große Anzahl der auch nach geschlossenem Frieden noch Fortdienenden, glänzend bewährt.

Nachdem nun durch diese Letzteren und durch die Rekruten-Einhebungen vom Jahre 1859 der Kriegszustand der Armee beinahe vollständig ist, finde ich zu bestimmen, daß die für 1860 angeordnete Rekrutenstellung unterbleibe, ohne daß dadurch das normirte Kontingent vom Jahre 1861 überschritten werde.

Wien, am 26. Dezember 1859.

Franz Joseph k. k.

Am 24. Dezember 1859 wird in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien das LXIV. Stück des Reichsgesetzblattes ausgegeben und versendet werden.

Dasselbe enthält unter Nr. 226. Das kaiserliche Patent vom 23. Dezember 1859, womit die Tilgung der Staatsschuld geregelt und eine Staatsschulden-Kommission eingesetzt wird.

Wien, 24. Dezember 1859.
Vom k. k. Redaktions-Bureau des Reichsgesetzblattes.

Deutschland.

Berlin, 24. Dezember. Den Bremer Bestrebungen für den Schutz des Privateigenthums zur See in Kriegszeiten haben sich auch das Kolberger Seglerhaus, die Kaufmannschaft zu Memel, die Handelskammer zu Thorn u. A. angeschlossen. Es werden Eingaben gemacht werden, um die k. preussische Staatsregierung um Förderung der Bestrebungen zu ersuchen.

Italienische Staaten.

Am 22. d. M. hielt Buoncompagni seinen Einzug in Florenz. Er wurde von allen Mitgliedern der Regierung, sowie von den städtischen Behörden empfangen. Eine ungeheure Volksmenge zog ihm entgegen und begleitete ihn mit Beifallsrufen auf seinem Wege durch die Stadt. An vielen Häusern prangten Tableaux, welche die Namen Viktor Emanuel, Buoncompagni, Ricasoli und die Namen der übrigen Mitglieder der Regierung trugen. Einige Tage früher erließ die provisorische Regierung von Toscana eine Proklamation, in welcher sie auf die Ankunft des Regenten vorbereitete und unter Anderem Folgendes sagt: „Je näher wir dem Tage rücken, an dem unsere Vereinigung mit dem mächtigen Königreiche Viktor Emanuels anerkannt sein wird, desto mehr werden uns die Bemühungen und Rathschläge eines würdigen Unterhans des großen italienischen Königs von Nutzen sein, um die letzten Hindernisse zu überwinden und die Unabhängigkeit Italiens zu retten. Wir wollen daher mit Freuden die hervorragende Persönlichkeit begrüßen, die zu uns kommt, und damit jene Einigkeit der militärischen Anordnungen vervollständigen, welche die mittel-italienischen Provinzen auf die gewünschte Verschmelzung mit einem mächtigen italienischen Königreiche vorbereiten soll.“

Die revolutionäre Regierung in Toscana hat bei einer renommirten ausländischen Gewerksfabrik 20.000 Stück Präzisionswaffen bestellt; außerdem ist ein Theil der Artillerie bereits mit neuen Kanonen und ein Kavallerie-Regiment mit den mangelnden Waffen und Pferden versehen worden; im Arsenal wird unermüdet an der Fabrikation von 25.000 Gewehren unter Anleitung des Schweizer Artillerie-Obersten Burnand gearbeitet.

Der großherzogliche Kommissär für toscanische Eisenbahnen, Herr Ritter v. Reishammer, ist von der revolutionären Regierung quiescirt worden.

Ein vom 16. d. M. datirter Erlass Garibaldi's besagt: Indem Piemontesen, Lombarden und Toscaner mit den Parmesanern, Modenesen und Romagnolen einem und demselben Königreich angehören, so können die Ersteren bezüglich der in den modenesischen und parmesanischen Provinzen, sowie in der Romagna bestehenden Geseze nicht mehr als Fremde angesehen werden, sondern sind vielmehr als völlig gleichgestellt zu betrachten.

Nach Meldung piemontesischer Blätter wird nun auch eine neapolitanische Korvette nach den chinesischen und japanischen Gewässern abgehen, an deren Bord sich ein Bevollmächtigter befindet, der mit Japan, China und Siam Handelsverträge abschließen soll.

Schweiz.

Bern, 18. Dez. Zum Andenken an die 400-jährige Stiftung der Universität Basel durch Papst Pius II. (Aeneas Sylvius Piccolomini) will man in Basel eine Sternwarte errichten, deren Kosten zu 60 Tausend Fr. veranschlagt sind. Von 40 Unterschriften ist bereits die Hälfte jener Summe gezeichnet; für den gleichen Zweck, Errichtung einer Sternwarte in Zürich, haben die Erben des Spinnerkönigs Kunz 20.000 Fr. gestiftet, und werden Bundesbehörden und Regierung von Zürich wohl das Uebrige thun.

Frankreich.

Paris, 23. Dez. In der ersten Aufregung halten nicht bloß Antipapisten und Juden, sondern auch die Liberalen insgesamt und die Katholiken die Broschüre für das schwerste Ereignis unter dem zweiten Kaiserthum. — Erfahrene Männer versichern mir, es herrsche in Frankreich gegenwärtig mehr Katholizismus als unter der Restauration und unter Louis Philipp. Bisher beruhigten sich die Katholiken, weil der Kultusminister im Namen des Kaisers und der Kaiser selbst am Beginn des Kriegs sich für die weltliche Macht des Papstes verbürgt hatten. Aber das Schreiben des Ministers und die Rede des Kaisers stellen sich jetzt als ein Wortspiel heraus. Wagt der Konstitutionnel rückhaltlos die „frommen Motive“ der Broschüre zu bewundern, und dem „Pays“ zu versichern, dieselbe sei eine fromme Anerkennung der weltlichen Macht des Papstes! Wer den Schaden hat, braucht um den Spott nicht besorgt zu sein. Von allen Seiten und aus zuverlässigen Quellen vernähme ich, daß die Katholiken sich aufs Tiefste verletzt fühlen, daß sie sich keinen Illusionen mehr hingeben, und ihr Bruch mit dem Regime vollbracht ist. Je mehr dieser Theil der Bevölkerung, welcher die ältesten und angesehensten Bürgerfamilien in sich begreift, vom Kaiserthum abwartend, sich zurückzieht, desto mehr muß dasselbe in revolutionären Vorstößen zum schließlichen Benefiz der wahren Revolution Heil und Halt suchen. Die Katholiken verlangen laut das Recht der Verteidigung, sie verlangen die Aufhebung des Interdikts, welches auf den Bischöfen bezüglich der Veröffentlichung ihrer Hirtenbriefe und Protestationen lastet; sie verlangen, daß das französische Episkopat von der Regierung vernommen werde, da doch selbst Ludwig XIV. auch ein Alleinherrscher, in seinem Zank mit Innocenz XI sein Benehmen vor einem Konzilium zu rechtfertigen suchte.

Paris, 23. Dez. Der päpstliche Nuntius soll sich bei Bismarck über die Broschüre Le Pape et le Congrès beschwert haben. Der Minister des auswärtigen Amtes erklärte daher heute überall: diese Broschüre könne durchaus nicht als eine offizielle betrachtet werden, da sie allen Zusagen, die der Kaiser dem beiläufigen Stuble gemacht habe, besonders aber seinem offiziellen Rundschreiben vom 5. November, geradezu widerspreche. Die Thatsache ist richtig. Es fragt sich nur, welcher Spruch entscheidend sein wird, der frühere Ausspruch, oder der letzte und neueste Widerspruch. Zweierlei steht fest: in England hat die Broschüre einen überaus günstigen Eindruck gemacht, und die französische Regierung, welche mit der englischen besser als je steht, will die Verlegenheiten Oesterreichs benutzen, um in Verbindung mit England jene deutsche Macht zu KonzeSSIONen für die Italiener zu veranlassen.

Das „Univers“ analysirt die Flugschrift „der Papst und der Kongreß“, und meint, daß wenn die darin aufgestellten Grundsätze im Kongreß zur Geltung gelangen sollten, „wir am Vorabend der größten und furchtbarsten Ereignisse, die Menschen nur erleben können, stehen, und daß das 19. Jahrhundert der Nachwelt Enisprechendes von langer Dauer hinterlassen wird.“

Die „Gazette de France“ meint anlässlich der Veröffentlichung der erwähnten Broschüre, daß wenigstens jetzt der Presse die Veröffentlichung der bischöflichen Hirtenbriefe gestattet werden sollte. „Wenn die Feinde der Kirche ihre Autorität produziren können, warum sollten die Vertheidiger der Kirche nicht dasselbe thun können.“

Spanien.

Aus Madrid, 21. Dezbr., wird telegraphirt, daß die Mauren am 20. von Neuem die festen Stellungen der Spanier angriffen, jedoch durch Kartätschen und Granaten mit Nachdruck in großer Unordnung zurückgeschlagen wurden. Der Verlust der Spanier soll nur 51 Verwundete betragen. Das im Hafen von Algiras liegende Geschwader wurde durch zehn von der Station der Havannah genommene Kriegsschiffe verstärkt. Eine beträchtliche Menge Lebensmittel wurde zur Armee abgeschickt. Aus dieser Depesche erhellt erstens, daß die Mauren noch fortwährend der angreifende Theil sind; zweitens, daß die Nachricht, die Spanier hätten den Weg nach Tetuan von Feinden rein gefegt, falsch war, und drittens, daß die Klagen wegen Mangels an Lebensmitteln im Lager vollkommen begründet waren. Daß die spanische Regierung sich zur Führung des Feldzugs gegen Marokko genöthigt sieht, ihre Kriegsstärke in den cubanischen Gewässern bedeutend zu schwächen, ist ein Umstand, der die nordamerikanischen Republikaner und die Sklavenhändler angenehm überraschen wird.

Schweden und Norwegen.

Stockholm, 24. Dezember. Zu Kongreßgesandten sind ernannt: General Storsjö und der Pariser Gesandte Adelswärd. Der Minister des Aeußern hat gestern im Reichstage erklärt, Schwedens Auftreten im Kongresse werde in Uebereinstimmung mit seinen verfassungsmäßigen Interessen erfolgen.

Rußland.

Petersburg, 14. Dezember. Die Negotiationen zwischen dem Gouvernement und dem Hause Rothschild bezüglich der Abtretung der Moskau-Petersburger Eisenbahn haben bis jetzt zu keinem Resultate geführt. Die Baukosten erheben sich auf 110 Millionen Rubel; das Haus Rothschild bietet nur 45 Millionen Rubel an; das Gouvernement würde demnach 65 Millionen verlieren. Man glaubt indeß, daß die Regierung sich schließlich doch wird dazu verstehen müssen, auf die Bedingungen des Hauses Rothschild einzugehen. Der Finanzminister verkauft oder verpachtet fast alle Fabriken, welche dem Gouvernement gehören.

Weihnachtsfeier im kath. Gesellenverein.

Laibach, 27. Dezember.

Am gestrigen Festtage bot sich dem hierortigen kath. Gesellenvereine die langersehnte Gelegenheit dar, aus seiner stillen, bescheidenen Zurückgezogenheit, in welche er sich in Folge mancher ungünstiger Verhältnisse des eben ablaufenden Jahres gebannt sehen mußte, hervorzutreten, und vor dem geehrten Publikum unserer Hauptstadt ein offenkundiges Zeugniß so wie von seinem fortwährenden Bestehen überhaupt, so auch von seinem munteren regamen Leben insbesondere abzulegen, und seine Tendenzen gemäß den Wahlsprüchen: „Religion und Tugend, Eintracht und Liebe, Frohsinn und Scherz“ öffentlich zu betheiligen.

Demgemäß begingen die Vereinsmitglieder in der deutschen Ordenskirche die gemeinschaftliche Feier der heil. Kommunion während des vom Vereinsvorsitzer, Dr. W o n z h i n a um 8 Uhr zelebrierten Hochamtes, welchem ein eben so gediegener als herzlicher und erhebender Kanzelvortrag des Hochw. Herrn Bittermann, Direktors an der besagten Kirche vorausging und bei welchem die Vereinsgesellen eine lateinische Messe nebst einigen Einlagen mit besonderer Präzision exequirten.

Nächste Christbaum-Feiernunterhaltung am Abende des nächsten Festtages aber vereinigte bis gegen 6 Uhr eine so ansehnliche und gedrängte Versammlung der Herren und Damen aus verschiedenen Ständen, daß der Vereinsvorsitzer in keine geringe Verlegenheit sich versetzt fühlte, und mit seinen Gefellen noch nie so lebhaft und dringend das Bedürfnis empfanden mochte, die Wände der Vereinslokalitäten hinausgerückt und deren Räume erweitert zu sehen. — Mit einigen Worten der dankbaren Freude, welche der Vereinsvorsitzer an die edlen Gönner und Gönnerinnen des Vereins richtete, mit dem Absingen des vom Vereinslehrer Herrn Rhom komponierten Krippenliedes*) und mit der Deklamation „die heil. Krippe“ — vorgetragen vom Schneidergesellen Schwarz — nahm die Feiernunterhaltung ihren Anfang und vertief eben so erhebbend als erweiternd in 12 weiteren, 6 deutschen und 6 slovenischen Deklamationen, welche mit Gesangsproduktionen dreier deutschen und zweier slovenischer Quartette abwechselten. Haben auch die Gesangsproduktionen, so wie die Deklamationen überhaupt sich einer schmeichelhaften Anerkennung und eines lebhaften Beifalls zu erfreuen gehabt, so riefen doch von Seite der slovenischen die drei Deklamationen des Wagnergesellen Kurik, und von Seite der deutschen die komische Hege „der Schneider und der Schuster“ meisterhaft durchgeführt vom Schneidergesellen Schwarz und vom Bindergesellen Beyer, so wie die Schlußdeklamation „der Wechselfresser“ vorgetragen vom mehrerwähnten Schwarz lange anhaltende überaus lebhafteste Beifallsbezeugungen unter der allseitig heitersten Stimmung hervor.

Hierauf fand die Verlosung der durch die edle Opferwilligkeit mehrerer Wohlthäter und Wohlthäterinnen des Vereines, denen hiemit öffentlich von Herzen gedankt wird, gespendeten Christbaumgaben Statt, unter welchen nebst Giletstücken, Shawls, Hals- und Sacktüchern, Socken, Hosenträgern, Schleusen und Kravatten u. dgl. auch Pfeifen und Zigarrenspitze, Portemonnaies, werthvolle Trinkgläser und Regenschirme zu sehen waren. Nachdem diese Verlosung, an welcher sich 69 von den Vereinsmitgliedern be-

*) Im Druck erschienen und im Verein, wie auch bei Hrn. Giottini um 10 kr. 8. B. zu bekommen.

theiligten, zu Ende gekommen, das Abendlied „Ave Maria“ zum Schlusse gemeinschaftlich gesungen und „der englische Gruß“ gebetet worden war, ging die Versammlung der werthen Gäste eben so befriedigt auseinander als auch in Folge der Art und Weise des Zustandekommens und der Durchführung dieser Christbaumfeier der Verein und dessen Vorstand sich neuerdings gestärkt und gehoben fühlen mußte in der beseligenden Ueberzeugung, daß bei so regen Sympathien in verschiedenen und ansehnlichen Kreisen unserer Hauptstadt der Verein, unbeeinträchtigt von manchen Widersprüchen und Schwierigkeiten, auf welche er seiner Natur nach stoßen muß, die ihm vorgezeichnete und bisher eingehaltene Richtung um so wirksamer verfolgen werde, je eher durch einen zahlreichen Beitritt der dem Vereine noch nicht angehörigen Gesellen sich das Bedürfnis als ein unabweisbares einstellt, an die Erweiterung der Vereinslokalitäten in vollem Ernste zu denken, — ob auch in Folge dessen das Betteln sodann in einem ausgedehnteren Maße betrieben werden sollte.

Zum Schlusse noch eine freundliche Einladung an alle diejenigen, welche Zeit, Muße und Interesse finden sollten am Neujahrstage den Verein — im Fürstenthofe mit einem Besuche zu erfreuen und den eigentlichen Christbaum sich anzusehen, welcher, als den Gegenstand einer Nachfeier am besagten Abende zum letzten Male noch in seinem glänzenden Schimmer der Last seiner Früchte: der Pomeranzen, Aepfel, Nüsse, Lebzelt, Feigen und Zigarren prangen wird! die Vereinslokalitäten bleiben zu diesem Zwecke am besagten Abende von 5 Uhr an geöffnet.

Bermischte Nachrichten.

Ein tieferschütternder Unglücksfall hat sich am 23. Dezember in Kronstadt ereignet. Die beiden sieben- und sechsfährigen Kinder eines höheren k. k. Beamten sind beim Oeffnen der im 2. Stocke gelegenen Fenster ihres Zimmers durch Unachtsamkeit der dort verweilenden Dienstmagd auf die neugepflasterte Gasse hinabgefallen, und beide zerschmettert todt geblieben. Das leichtsinnige Mädchen, dem die Obhut besonders eingeschärft war, hat in Verzweiflung über diesen traurigen Fall sich mittelst eines Küchenmessers zu entleiben versucht, ward jedoch daran verhindert, und in gerichtliche Untersuchung gezogen. Die tiefbetrübten Eltern sind vor Schmerz über den erschütternden Verlust ihres Ebenbürtigen dem Wahnsinn nahe.

Bei der freierlichen Vorstellung der österreichischen Botschaft sind auf französischer Seite einige Verstöße gegen die Etikette, z. B. Pantalon statt Culotte, begangen worden, welche durch die tadellose Korrektheit auf österreichischer Seite noch mehr hervorgehoben wurden, und den Kaiser zu einer überaus ernsthaften Bemerkung über die Unerfahrenheit der betreffenden Person veranlaßten.

Neueste Nachrichten und Telegramme.

Paris, 27. Dez. Der „Moniteur“ zeigt an, daß der Gesundheitszustand des Prinzen Jerome sich gebessert habe. Die „Debats“ bringen einen Artikel von Lemoine, der für die Ansicht der Broschüre „der Kongreß und der Papst“ plaidirt. — Die Dreikreuze werden auch im kommenden Jahre beibehalten.

Aus Madrid wird vom 26. d. M. gemeldet, daß die Königin von einer Prinzessin glücklich entbunden worden ist.

Paris, 27. Dezbr. Das „Univers“ hat eine zweite Verwarnung erhalten; dieselbe gibt seinen am Sonntag gebrachten Artikel, und es heißt in den dießfalls entwickelten Motiven, wenn die Diskussion über die italienische Frage gänzlich frei sei, so könne man doch nicht gestatten, daß eine politische Agitation unter religiösen Vorwänden organisiert werde.

Theater in Laibach.

Heute, Donnerstag:

Vierte Vorstellung des Herrn Casanova.

Dazu:

„Gänsechen von Buchenau“, Lustspiel in 1 Akte.

Morgen, Freitag:

Geschlossen.

Meteorologische Beobachtungen in Laibach.

Tag	Zeit der Beobachtung	Barometerstand	Lufttemperatur nach Reaum.	Wind	Witterung	Niederschlag binnen 24 Stunden in Pariser Linien
27. Dezember	6 Uhr Morg.	319.60	+ 1.2 Gr.	SO.	schwach	Hohennebel u. Regen
	2 „ Nachm.	320.37	+ 2.3 „	SO.	schwach	Nebel
	10 „ Abd.	322.11	+ 1.4 „	SO.	schwach	ditto
28. „	6 Uhr Morg.	322.15	+ 0.9 Gr.	O.	schwach	Nebel
	2 „ Nachm.	323.65	+ 1.5 „	O.	schwach	ditto
	10 „ Abd.	323.90	- 0.8 „	N.	schwach	ditto